

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU im Erfurter Stadtrat
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0709/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umgang Kastanienstraße 17; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung bereits ergriffen, um die baulichen Verhältnisse auf dem Grundstück zu überprüfen oder zu ordnen?**

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft in Teilen eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt grundsätzlich.

Dies vorausgeschickt kann daher lediglich mitgeteilt werden, dass das betreffende Grundstück bekannt ist. Seit 2010 wurden und werden dort regelmäßige Kontrollen – auch gemeinsam mit der Polizei – durchgeführt.

Ergänzend zu den baurechtlichen Belangen ist festzuhalten, dass es im Abfallrecht keinen "Messi"-Paragraphen gibt, der eine ausgeprägte Sammelleidenschaft mehr oder minder gebrauchsfähiger Sachen einschränkt, soweit davon keine Umweltgefährdung ausgeht und sich die Gegenstände, wie vorliegend, im direkten Wohn- und Lebensumfeld des Besitzers befinden.

Seite 1 von 2

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadtverwaltung Sicherungs-, Instandsetzungs- oder Beseitigungsmaßnahmen anordnen und durchsetzen?

Unabhängig vom hier angefragten Einzelfall muss eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Die öffentliche Sicherheit ist bereits in Gefahr, sobald eine Anlage entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften errichtet, geändert, beseitigt oder genutzt wird. Dabei reicht auch ein schlechter Zustand einer Anlage zum Einschreiten aus, sofern von diesem Gefahren für Dritte ausgehen können. Im Übrigen wird verwiesen auf §§ 58, 59, 78, 79 Thüringer Bauordnung und § 54 Thüringer Ordnungsbehördengesetz.

3. Wie geht die Stadtverwaltung generell mit sogenannten Problemimmobilien im Erfurter Stadtgebiet um?

Jedes Verfahren, insbesondere "Problemfälle", muss individuell behandelt werden. Häufig bestehen viele Gründe parallel, warum eine Immobilie in einen zunehmend desolaten Zustand verfällt. Art. 14 des Grundgesetzes garantiert das Eigentum, soweit es keine gesetzlichen Schranken gibt. Ein Einschreiten ist daher insbesondere nur möglich, wenn beispielsweise abfallrechtlich eine Umweltgefährdung, z. B. durch Altlasten, vorliegt, bzw. wenn baurechtlich ein rechtswidriger Zustand gegeben ist. Häufig ist "unschön" nicht gleich "rechtswidrig", sodass ein Einschreiten nur unter den o. g. Bedingungen und nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein